

1961	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1961	Nr. 68
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 61	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	1349
18. 8. 61	Gesetz zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes	1359
18. 8. 61	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes	1360
21. 8. 61	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	1361
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-2, 2030-5, 2031-1, 2032-1.</i>	
21. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes	1373
21. 8. 61	Zweite Übungsgeldverordnung	1375
22. 8. 61	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1378
17. 8. 61	Berichtigung des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961	1379
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1380

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 22. August 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1960 zur Änderung und Ergänzung des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale und des Zusatzprotokolls.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 24. August 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). — Gesetz über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation. — Gesetz zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-1.).

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Vom 18. August 1961

Inhaltsübersicht

- Artikel I: Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Artikel II: Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Artikel III: Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Artikel IV: Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
- Artikel V: Übergangsvorschriften
- Artikel VI: Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung
- Artikel VII: Geltung im Land Berlin
- Artikel VIII: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822), des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703) und des Fünften Änderungsgesetzes vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)“ ersetzt durch die Worte „des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)“.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ die Worte „vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)“ gestrichen und dafür eingefügt „(BVFG)“.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie

1. bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind oder
2. nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben haben oder wiedererwerben.

Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen.“

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sofern sie am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden am Schluß folgende Sätze angefügt:
„Hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt wer-

den, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten dürfen berücksichtigt werden, wenn ihr in diesen Gebieten anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war. Im übrigen können solche sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die den in der Anlage 2 aufgeführten rechtlich und hinsichtlich ihres öffentlichen Aufgabenkreises gleichgeartet sind.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist eine Einrichtung, die nicht in der Anlage 2 zu Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt ist, in einer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaft, einem Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder in einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 aufgegangen, so stehen die geschädigten Angehörigen dieser Einrichtung den Personen des Absatzes 1 gleich, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären.“

4. In § 2 b Abs. 2 werden die Worte „in Gewahrsam gehalten werden“ durch die Worte „in Gewahrsam genommen sind oder werden“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „oder“ die Worte „als früherer Häftling im Sinne des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes oder“ eingefügt;
- b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
„c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der all-

gemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt war, wobei Ausland nicht das zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörende, jetzt unter fremder Verwaltung stehende Gebiet ist, oder“;

- c) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, sofern er als solcher anerkannt worden ist.“

- d) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus wird versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Wiedergutmachung dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des verstorbenen Geschädigten erfüllt waren.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„und nach dem 8. Mai 1945 seine Dienstlaufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte fortsetzen können.“

7. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), soweit diese nicht schon nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, soweit die gleiche Zeit nicht schon nach Satz 4 erhöht anrechenbar ist.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Worte angefügt „bei Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die Entpflichtetenbezüge“.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Unterbleibt die Wiederanstellung, weil der Geschädigte seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, so ist vom Beginn des auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats an das Ruhegehalt so zu bemessen, wie wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungs-

anspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit dem Ende des Monats, in dem die vorerwähnten Voraussetzungen eingetreten sind, in den Ruhestand getreten wäre. Unterbleibt die Wiederanstellung aus anderen beamtenrechtlichen Gründen, so verbleibt es bei dem Ruhegehalt gemäß Satz 1.“

- c) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.“

9. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ein Geschädigter (§ 9), der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 hat, kann statt der Wiederanstellung die Belassung im Ruhestande beantragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung zu stellen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn dienstliche Gründe die alsbaldige Wiederaufnahme des Dienstes nicht erfordern; wird ihm stattgegeben, so ist die Wahl endgültig.“

10. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) hat der Geschädigte selbst innerhalb der in § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Bis zur Zustellung der Entscheidung über diesen Wiedergutmachungsantrag erhält er die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt. Wird dem Geschädigten ein Anspruch auf Wiederanstellung zuerkannt, so werden ihm die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 oder bis zu einer früheren Wiederanstellung (§ 9) gewährt. Wird ihm wegen Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Wiederanstellung nicht zuerkannt, so erhält er die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, sofern er nicht während dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Wird ein Wiedergutmachungsantrag gemäß Satz 1 nicht gestellt, so enden die Zahlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ersten des auf die Entlassung folgenden Monats an.“

11. Hinter § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Ge-

biet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf wiederverwendet waren und aus dieser Verwendung aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit als Beamte auf Widerruf wiederverwendet worden wären."

12. In § 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Es wird ferner unterstellt, daß ihm spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuerkannt worden wären, soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juli 1941 zulässig war."

13. In § 14 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Hat der Geschädigte das von ihm am 8. Mai 1945 bekleidete Amt aus den in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gründen verloren, so regeln sich seine Wiederverwendung sowie seine versorgungsrechtlichen und sonstigen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des am 8. Mai 1945 tatsächlich bekleideten Amtes das im Wiedergutmachungsverfahren festgestellte Amt tritt."

14. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 13 und 14 Abs. 2 gelten entsprechend."

15. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

(1) Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

(2) Können die Folgen des Urteils auf den in Absatz 1 angegebenen Wegen nicht beseitigt werden, so steht das Urteil einer Wiedergutmachung nicht entgegen, wenn nach den Feststellungen der entscheidenden Behörde kein Sachverhalt vorliegt, der die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „10,“ die Zahl „10 a,“ und hinter der Zahl „11,“ die Zahl „11 b,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für die geschädigten Ruhestandsbeamten

und sonstigen Versorgungsempfänger sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten und die geschädigten Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; auf die hiernach zustehenden Versorgungsbezüge werden Zahlungen, die von einer ausländischen Versorgungseinrichtung auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses für den gleichen Zeitraum geleistet werden, nach dem amtlichen Umrechnungskurs angerechnet."

17. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (Absatz 2), die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung ausgeschieden waren und als wiederverwendete Soldaten des Beurlaubtenstandes aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden bei Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, im Beurlaubtenstande wiederverwendet worden wären; hierbei werden Beförderungen berücksichtigt, die sie ohne die Entlassung voraussichtlich erlangt hätten. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 genannten Personen zwar nicht entlassen, aber aus Gründen des § 1 nicht befördert worden sind."

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Versorgungsbezüge sich nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe Lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen bemessen; die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge gelten. Nach den vorgenannten früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sofern in Einzelfällen die maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe Lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträge ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind, sind bekannte gleichartige Versorgungsregelungen der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen."

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

19. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente“ durch die Worte „der Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der Bergmannsrente“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Für Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2, die ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht haben würden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des dort genannten Arbeitseinkommens gewährt werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 1 wird Satz 3 und erhält folgenden Wortlaut:
 „Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 oder 2 wieder auf.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den zuerst gebrauchten Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1 oder 2“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- e) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 „(3) Bezieht ein Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 oder 2 ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so sind die §§ 153, 160 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge angerechnet. Hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen und dem vollen Arbeitseinkommen oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag; bleibt das volle Arbeitseinkommen hinter der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze zurück, so gilt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages diese Höchstgrenze als volles Arbeitseinkommen. Vom Ersten des auf die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an wird die Anrechnung von Arbeitseinkünften gemäß Satz 2 und 3 dahin begrenzt, daß dem Geschädigten noch mindestens ein Betrag in Höhe der sich nach Absatz 1 ergebenden Bezüge zu leisten ist. Bei der Anrechnung von im Auslande erzielten Arbeitseinkünften ist der amtliche

Umrechnungskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 156 Abs. 2, der §§ 159, 162, 165 und 169 des Bundesbeamtengesetzes gelten ebenfalls sinngemäß.“

- f) Hinter Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Für die Dauer der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art gilt der Geschädigte als im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig beschäftigt. Die Bezüge nach Absatz 2 gelten als Arbeitsentgelt.“

(6) Die Versicherung ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, dem der Geschädigte nach der Art der Beschäftigung angehören würde, wenn er der Vorschrift des § 9 entsprechend wieder eingestellt worden wäre. In den Fällen des Absatzes 9 oder bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit eines Beziehers von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, ist die Versicherung in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, in dem der Geschädigte auf Grund der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist. Soweit die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, findet § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(7) Bezieht der Geschädigte Arbeitseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus einer selbständigen Tätigkeit und unterliegt er wegen dieser Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so vermindert sich der der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Berechnung der Beiträge und der Leistungen zugrunde zu legende Arbeitsentgelt (Absatz 5 Satz 2) um den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnen ist.

(8) § 1385 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(9) Übt der Bezieher von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, so gilt diese als Hauptbeschäftigung im Sinne des § 1396 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 118 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(10) Für die in Absatz 5 genannte Zeit entrichtet der wiedergutmachungspflichtige

Dienstherr die Beiträge bei Beendigung der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, spätestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, unmittelbar an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der Zeiten der Gewährung dieser Bezüge sowie deren Höhe, soweit diese der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt ist, bezeichnet; § 29 Abs. 1 findet Anwendung. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beurkundet die Zeiten und Bezüge und erteilt dem Geschädigten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung. Der Geschädigte muß sich bei jeder Zahlung von Bezügen nach Absatz 2 den auf ihn entfallenden Anteil an dem Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abziehen lassen."

20. In § 21 b Satz 1 wird hinter der Zahl „10,“ die Zahl „10 a,“ eingefügt.

21. In § 22 b Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Dienstbezüge, die bei einer Wiederanstellung des geschädigten Beamten in einem Amt der im Wiedergutmachungsbescheid bezeichneten Besoldungsgruppe zu zahlen wären.“

22. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Den nach §§ 24 bis 26 für die Anmeldung und Entscheidung zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen ist in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Rechts- und Amtshilfe zu leisten.“

23. § 27 a Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Neunten Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit Ausnahme des § 175 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 182, 186 bis 190, 199 bis 205 und 212.“

24. In § 28 werden im Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3)“ die Worte „Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

25. In § 29 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses Zahlungen von einer ausländischen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind. Bei der Anrechnung ist der amtliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.“

26. § 31 a erhält folgende Fassung:

„§ 31 a

Ist einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder dem Versorgungsbezüge entzogen worden sind, aus Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Wiedergutmachung nicht gewährt worden, so findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern er ohne die Schädigung zum Personenkreis

des genannten Gesetzes gehören würde. Entsprechendes gilt für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.“

27. § 31 b erhält folgende Fassung:

„§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist. Personen, bei denen eine Verzögerung nicht vorliegt, die aber aus Verfolgungsgründen (§ 1) ihre frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten, sind bei der Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nicht verdrängt worden wären.

(2) Die Zeit einer nach §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung gilt unbeschadet einer Berücksichtigung nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig. Sie gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

(3) Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen und für Personen, die

1. in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder berufen werden,
2. in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis eingestellt worden sind oder eingestellt werden.“

28. § 31 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen. Den in Satz 1 genannten Personen werden die Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gebieten gleichgestellt, sofern sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenen-gesetzes sind.“

- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei können bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt und Regelungen über das Ruhen der Versorgungszahlungen bei ihrem Zusammentreffen mit sonstigen Bezügen sowie über die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und sonstigen Versorgungsleistungen getroffen werden.“

29. Hinter § 31e wird folgender § 31f eingefügt:

„§ 31f

(1) Auf Geschädigte, deren Dienstverhältnis bei einer in Berlin gelegenen Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer in § 2a genannten Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder einer Einrichtung der öffentlichen Hand durch die Schädigung geendet hat und die Versorgungsansprüche wegen § 3 nicht geltend machen können, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene findet, soweit der Bund nach § 22 Wiedergutmachungspflichtig wäre, § 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Das gilt auch für Geschädigte, denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, die von einer in Berlin gelegenen Kasse der in Satz 1 bezeichneten Dienststellen gezahlt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der Geschädigte so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) im Dienst verblieben wäre und zum Personenkreis des § 1, 2 oder 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören würde. Entsprechendes gilt für Geschädigte, denen die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, und ihre sowie die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(3) Soweit für Geschädigte (§§ 1 bis 2b), deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, das Land Berlin oder eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder eine Einrichtung der öffentlichen Hand, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, nach § 22 zur Wiedergutmachung verpflichtet wäre, kann das Land Berlin diese Geschädigten ungeachtet der Vorschrift des § 3 in die Regelung dieses Gesetzes einbeziehen.“

30. Hinter § 31f wird folgender § 31g eingefügt:

„§ 31g

Bei Beamten, deren Beförderung aus Verfolgungsgründen (§ 1) erheblich verzögert worden ist, ist das allgemeine Dienstalter so festzusetzen, wie wenn sie rechtzeitig befördert worden wären. § 8 findet entsprechende Anwendung.“

31. Hinter § 31g wird folgender § 31h eingefügt:

„§ 31h

(1) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung aus Verfolgungsgründen (§ 1) unterblieben ist, erhalten vom 1. Januar 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A, sofern anzunehmen ist, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten.

(2) §§ 3, 7, 8, 13, 22, 24 bis 27, 28 zweiter Halbsatz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Anwendung des § 22 gilt als schädigende Dienststelle diejenige Behörde, die die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt hat oder die für die Einberufung in den Vorbereitungsdienst zuständig gewesen wäre. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge finden entsprechende Anwendung.“

32. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch gemäß Satz 1 erlischt bei Beendigung der Wiederverwendung oder bei einer Wiederanstellung (§ 9) sowie mit der Entstehung des Anspruchs aus § 10 Abs. 3 Satz 1 oder aus § 21a Abs. 2.“

Artikel II

Anderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Artikel IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eines erneuten Antrages bedarf es in Abweichung von § 24 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes jedoch dann, wenn über den Anspruch vor der Verkündung dieses Gesetzes durch un-

anfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen einer erneuten Entscheidung nicht entgegen."

- b) In Nummer 2 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten“ durch die Worte „vor der Verkündung“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Ist die Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag vor der Verkündung dieses Gesetzes zugestellt worden, so sind dem Geschädigten auf seinen bis zum 31. Dezember 1962 zu stellenden Antrag auch die seit der Zustellung dieser Entscheidung entrichteten Arbeitnehmeranteile aus den Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge nach Maßgabe des § 31 e zu erstatten.“

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) in der Fassung gemäß Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die §§ 1, 2, 2 a, 5 bis 11 und 11 b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

2. In § 3 Nr. 1 und 2 werden die Worte „der Geschädigte“ durch die Worte „der Berechtigte“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 10 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.“

- b) Absatz 3 entfällt.

4. In § 9 werden die Worte „des Gesetzes vom 11. Mai 1951“ durch die Worte „des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung national-

sozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

In § 77 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei werden die in § 31 a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene.“

Artikel V

Übergangsvorschriften

(1) Für Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I und III dieses Gesetzes erstmalig Wiedergutmachungsansprüche zustehen, endet die Frist zur Stellung des Wiedergutmachungsantrages mit Ablauf des 31. Dezember 1962; § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend. War der Wiedergutmachungsanspruch nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung dem Antrag und der erneuten Entscheidung nicht entgegen.

(2) Ist über den Wiedergutmachungsantrag nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesetzen durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil entschieden worden, so kann der Berechtigte, soweit auf Grund der Änderungen in Artikel I und III dieses Gesetzes ein weitergehender Anspruch begründet ist, bis zum 31. Dezember 1962 eine entsprechende Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung beantragen; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen insoweit einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt war. § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(3) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Anrechnung von Zahlungen auf Wiedergutmachungsleistungen in

Betracht kommt; sind Zahlungen bisher nicht angerechnet worden, so behält es dabei für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, sein Bewenden.

(4) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

(5) Ist die Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag vor der Verkündung dieses Gesetzes zugestellt worden, so kann der Geschädigte bis zum 31. Dezember 1962 die Belassung im Ruhestand gemäß § 10a beantragen. Das gilt auch für Geschädigte, die Ruhegehalt gemäß § 10 Abs. 3 erhalten; wird von diesen die Belassung im Ruhestand beantragt und dem Antrag stattgegeben, so wird vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Geschädigte entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, in den Ruhestand getreten wäre.

(6) Für die Zeit vom 1. September 1957 bis zum Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, tritt in § 21a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in seiner bisherigen Fassung an die Stelle des anrechnungsfreien Betrags von einhundertfünfzig ein solcher von zweihundert Deutsche Mark.

(7) Angestellte und Arbeiter, die Bezüge gemäß § 21a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten oder erhalten haben, sind für Zeiten der Gewährung dieser Bezüge, die vor dem Inkrafttreten der durch Artikel I Nr. 19 Buchstabe f eingefügten Vorschriften (§ 21a Abs. 5 bis 10) liegen, nachzuversichern, sofern für sie nach diesen Vorschriften und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften über die Jahresarbeitsverdienst- und Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zu entrichten gewesen wären; im übrigen finden die seit dem 1. März 1957 geltenden Vorschriften über die Nachversicherung von Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, entsprechende Anwendung.

(8) § 21a Abs. 3 Sätze 2 bis 5 tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Artikel VI

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen

und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, wobei jeweils das Wort „Bundesgebiet(es)“ durch die Worte „Geltungsbereich(es) dieses Gesetzes“, in § 34 des zuerst genannten Gesetzes jedoch durch die Worte „sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“, zu ersetzen ist.

Artikel VII

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1, 3, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6, Nr. 8 Buchstabe a, b und c, Nr. 10, 12, 13, 14, Nr. 16 Buchstabe b, Nr. 18, 25, 27, 28, Artikel II mit Wirkung vom 1. April 1951, jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - a) die für Angehörige von Einrichtungen der öffentlichen Hand gemäß § 2a (Artikel I Nr. 3) sowie für Ansprüche gemäß § 11a (Artikel I Nr. 10) bisher bestehenden Regelungen über den Beginn der Zahlung laufender Bezüge bleiben unberührt,
 - b) die gemäß Artikel I Nr. 18 Buchstabe a zu gewährenden Mindestversorgungsbezüge werden erst vom 1. September 1957 ab gewährt;
2. Artikel I Nr. 4, 26 und Artikel IV
mit Wirkung vom 1. Januar 1954;
3. Artikel I Nr. 5 Buchstabe a
mit Wirkung vom 10. August 1955;
4. Artikel I Nr. 2
mit Wirkung vom 24. Mai 1956;
5. Artikel I Nr. 19 Buchstabe a und c
mit Wirkung vom 1. Januar 1957;
6. Artikel I Nr. 21
mit Wirkung vom 1. April 1957;
7. Artikel I Nr. 5 Buchstabe e, Nr. 11, 17 und 24
mit Wirkung vom 1. September 1957;
8. Artikel I Nr. 29
mit Wirkung vom 14. September 1957;
9. Artikel I Nr. 5 Buchstabe c und d, Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe d, Nr. 9, 15, Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstabe b, d bis f, Nr. 20, 22, 23, 30, 31 und 32, Artikel III, V bis VII am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats; Artikel III Nr. 1 tritt jedoch insoweit,

als die darin für anwendbar erklärten Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes früher in Kraft getreten sind oder in Kraft treten, zu diesen früheren Zeitpunkten in Kraft.

(2) Zahlungen auf Grund des durch Artikel I Nr. 29 eingefügten § 31 f Abs. 1 werden vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1962 gestellt werden, gelten als im Monat September 1957 gestellt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

Vom 18. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 36 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, so gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe jeder Gattung muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Schiffshypotheken in ausländischer Währung gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.
2. Die als Ersatzdeckung zugelassenen Werte können nur verwendet werden, wenn sie auf die entsprechende ausländische Währung lauten. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Umstände eine andere Art von Ersatzdeckung in dieser ausländischen Währung zulassen.

3. Für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Schiffshypotheken ist ein besonderes Register zu führen.
4. Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Deckungswerte, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen dieser Gattung statt. Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Konkursverfahren eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Deckungswerten, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, die Ansprüche aus Schiffspfandbriefen dieser Gattung den Ansprüchen aus anderen Schiffspfandbriefen vor. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Geld in ausländischer Währung, das dem Treuhänder zur Deckung einer entsprechenden Gattung von Schiffspfandbriefen in Verwahrung gegeben ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes

Vom 18. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen, wenn für die beantragte Ausfuhr nach Prüfung durch Verwaltungsangestellte sichergestellt ist, daß der Transport und die Schlachtung der Pferde unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes und der für den Transport von Pferden in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erfolgen. Bei Ausnahmegenehmigungen können zur Sicherstellung des Tierschutzes und zu Zwecken der Überwachung schriftliche Auflagen erteilt werden.

(3) Der Ausfuhr im Sinne des Absatzes 1 steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer entgegen dem Verbot des § 3 a Schlachtpferde ausführt.“;

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem der Verbote des § 2 oder des § 4 oder einer Auflage nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, sofern die Auflage ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ¹⁾

Vom 21. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) ²⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 36 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatssekretäre“ das Komma und das Wort „Unterstaatssekretäre“ gestrichen.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.“
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „sechsfundfünfzig“ ersetzt.
3. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 80 a
Den Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgewährung gewährt werden. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“
4. In § 116 Abs. 1 Nr. 1 wird in Buchstabe b nach dem Wort „Schuldienst“ das Wort „oder“ angefügt; folgende Buchstaben c und d werden eingefügt:

- „c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden“.

5. § 116 a erhält folgende Fassung:

„§ 116 a

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, oder
2. einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, die Voraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Schulen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.“

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-2, 2030-5, 2031-1, 2032-1.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-2

6. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 gewährt.“
7. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Hinterbliebene“ durch das Wort „Anspruchsberechtigte“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
8. Nach § 124 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 124 a
- (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
 - (2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 160 Abs. 1 Nr. 2 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
 - (3) Lebt das Witwengeld nach § 164 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.“
9. In § 125 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden nach dem Wort „schuldlos“ jeweils die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.
10. In § 130 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.
11. § 131 erhält folgende Fassung:
- „§ 131
- Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 125, 126 oder 130 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.“
12. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ eingefügt.
13. Dem § 135 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“
14. In § 139 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß“ ersetzt.
15. In § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „hinter sechsundsechzigzweidrittel“ durch die Worte „hinter fünfundsechzig“ ersetzt.
16. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte erreichen können.“
 - b) Die Nummer 3 wird gestrichen.
17. Nach § 141 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 141 a
- Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist. Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird.“
18. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die bisherige Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

- In Nummer 1 werden die Worte „(§§ 140, 141)“ durch die Worte „(§§ 140, 141, 141 a)“ ersetzt.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 141 a Satz 2 gilt entsprechend.“
19. Dem § 145 wird folgender Satz angefügt:
„§ 141 a Satz 2 gilt entsprechend.“
20. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen“ gestrichen.
21. § 156 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen. § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“
22. In § 157 Abs. 1 Satz 2 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
23. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
 2. für Waisen
vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „und Witwen“ einzufügen.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).“
- d) Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände;“.
24. § 160 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.“
25. In § 165 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verlegung“ die Worte „des Wohnsitzes im Inland sowie“ eingefügt.
26. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „175 und 181 a“ durch die Worte „175, 181 a und 181 b“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„§§ 124 a, 129 Abs. 2 und § 133 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 3 und § 181 a“ durch die Worte „Abs. 3, §§ 181 a und 181 b“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Satz 3 und § 181 a“ durch die Worte „Satz 3, §§ 181 a und 181 b“ ersetzt.
27. Nach § 181 a wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 181 b
(1) Ist ein Beamter aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles (§ 135) in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 181 a Abs. 1 bis 5 gewährt. Ist der Beamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod als infolge eines Unfalles eingetreten. Außer den in der Rechtsverordnung zu § 135 Abs. 3 genannten Krankheiten kann der Bundesminister des Innern Krankheiten bestimmen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruhen.
(2) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes gilt als Beschädigung im Sinne der in § 181 a Abs. 6 Satz 1 genannten Vorschriften; § 181 a Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Übergangsvorschriften

1. (1) § 1 Nr. 9, 10 und 12 ist mit Wirkung vom 1. September 1953 an anzuwenden. Für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Zahlungsausgleich nicht gewährt.
(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und

zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

2. In den Fällen des § 1 Nr. 16 bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen außerplanmäßigen Beamten, dessen Versorgungsfall innerhalb der Zeit vom 1. September 1953 bis zum 31. März 1957 eingetreten ist, nach der bis zur Altersgrenze erreichbaren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den damaligen Grundsätzen zuerst angestellt werden konnte.
3. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 156 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.
4. (1) Für die Anwendung des § 181 b tritt an die Stelle der Ausschlußfrist im Sinne des § 181 a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 eine Ausschlußfrist bis zum 30. September 1963.
(2) Zahlungen auf Grund des § 181 b werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.
(3) Ist die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 181 b angemeldet werden. Das gleiche gilt für die in Artikel III Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) bezeichnete Frist; ist das Hindernis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weggefallen, so beginnt die Frist von sechs Monaten mit dem 1. Oktober 1961.

Artikel II

Das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 207), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß eine Berufung in das Beamten-

verhältnis nichtig ist, wenn eine ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung erhält; Entsprechendes gilt für den Witwer.“
4. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 70 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.“
6. In § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „schuldlos“ jeweils die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ eingefügt.
7. In § 73 Satz 1 werden nach dem Wort „schuldlos“ die Worte „oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ eingefügt.
8. Dem § 79 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“
9. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Dienstbezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich bei der Berechnung des Unfallruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe bemessen, wenn der Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall mit der Folge der Zuruhesetzung erleidet; dies gilt nur, wenn der Beamte infolge dieses Dienstunfalles im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
10. § 83 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung.

„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände;“.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-1

11. Nach § 92a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 92b

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles in den Ruhestand getreten oder verstorben ist, eine erhöhte Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften gewährt wird; hierbei kann bestimmt werden, daß der Tod als infolge eines Unfalles eingetreten gilt, wenn der Beamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist. § 92a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

12. Dem § 95 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Beamten auf Zeit, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht, das Beamtenverhältnis anders als durch Ernennung begründet wird.“

13. Nach § 103 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 103a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich in den Fällen des § 80 Abs. 2 bei der Berechnung des Unfallruhegehaltes eines Polizeivollzugsbeamten mit einem niedrigeren Dienstgrad als dem eines Polizeimeisters die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer anderen als der nächsthöheren Besoldungsgruppe, höchstens jedoch nach der Besoldungsgruppe eines Polizeimeisters, bemessen.“

14. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 103a gilt entsprechend.“

Artikel III

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„endet die Zeit, für die Übergangsgebührrnisse zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebührrnisse bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt.“

2. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in § 17 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 2 zugestanden hätte. Ist der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben, so erhalten die in § 17 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Einfachen der Dienstbezüge des letzten Mo-

nats und, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach einer Dienstzeit von zwei Jahren verstorben ist, die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibt. An die Stelle der Besoldungsgruppe A 1 tritt die Besoldungsgruppe A 5, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 141 a Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vorliegen; § 141 a Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1 oder 2“ angefügt.

Artikel IV

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)⁴⁾, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 48a bis 48d neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Versorgung verpflichtet sind.

§ 48a

(1) Lagen den Bezügen nach § 48 Abs. 1 Grund-

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 2032-1

dungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 349), einer diesen Besoldungsordnungen angeglichenen Besoldungsordnung eines Landes (Anlage VI), einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Besoldungsplanes der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an ihre Stelle die Grundgehälter der aus den Spalten 3 und 4 der Anlage VII ersichtlichen Besoldungsgruppen. Das gilt nicht für Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 8c 1 bis A 8c 5, A 9b, A 10c und A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582). An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe, sofern nicht an ihre Stelle die in Spalte 4 der Anlage VII vorgesehene Dienstaltersstufe tritt,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe oder zu der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe (Nummer 1) den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(2) Auf Antrag des Versorgungsempfängers ist in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Hierbei ist für frühere Berufssoldaten, für Angehörige der früheren uniformierten Vollzugs-polizei und für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes § 34 anzuwenden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt.

(3) Bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bisher aus dem Mittel zwischen der ersten und der letzten Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe, so ist das Mittel zwischen der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe anzusetzen. Auf Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 1953 eingetreten sind, ist jedoch § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Ist das sich hier-nach ergebende Grundgehalt (einschließlich der

ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 30. September 1961 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(5) Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach Spalte 5 der Anlage VII. Maßgebend sind die Sätze nach dem Stand vom 1. Januar 1961.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die neuen Besoldungsgruppen für in Spalte 1 der Überleitungsübersicht (Anlage VII) nicht aufgeführte Besoldungsgruppen der dem Reichsbesoldungsrecht angeglichenen Besoldungsordnungen der Länder (Anlage VI), der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach den Grundsätzen zu bestimmen, nach denen die in den Spalten 1 und 2 der Überleitungsübersicht aufgeführten Besoldungsgruppen übergeleitet sind.

(7) Zahlungen nach Absatz 2 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.

§ 48 b

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen Besoldungsordnung als den in dem § 48 a bezeichneten Besoldungsordnungen oder aus einer in § 48 a Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Besoldungsgruppe zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht

1. um fünfundsiebzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
2. um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
3. um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Nummer 3 ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Nummer 1 errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

§ 48c

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.

§ 48d

Es gelten auch

1. §§ 48a und 48b für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Bei der Ermittlung der neuen Besoldungsgruppe und des neuen Grundgehalts ist von der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a auszugehen,
 2. §§ 48a, 48b und 48c für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
 3. § 48c für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.“
2. Nach der Anlage V werden die Anlagen VI und VII eingefügt.

§ 2

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332)⁵⁾ wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
2. An die Stelle des neuen Grundgehalts (Nummer 1) tritt auf Antrag des Versorgungsempfängers das Grundgehalt der Regelüberleitungsgruppe [Anlage II zu § 1 Abs. 3 der Vierten Angleichungsverordnung vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649)], das sich bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt; hierbei ist für frühere Berufssoldaten und Angehörige der früheren uniformierten Vollzugspolizei und des früheren Reichsarbeitsdienstes § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Das so ermittelte Grundgehalt

ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Nummer 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten der Besoldungsgruppen C 19, C 20a, C 21a, C 22a und C 23a, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist von den Grundgehältern nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Zahlungen nach Satz 1 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

§ 3

Übergangsvorschriften

Werden Anträge nach § 48a Abs. 2 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieses Artikels und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des § 2 dieses Artikels innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so gelten sie als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

Artikel V

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1085), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt am Satzeende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„endet die Zeit, für die Übergangsgebühren zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebühren bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt.“

2. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mindestens einem Jahr an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die ihm bei Entlassung im Zeitpunkt seines Todes nach Absatz 2 oder 5 zugestanden hätte. Ist der Soldat auf Zeit nicht an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben, so erhalten die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Einfachen der Dienstbezüge des letzten Monats und, wenn der Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren verstorben ist, die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder 5.“

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-5

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A gewährt.“
4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Zahl „141“ die Zahl „141 a,“ eingefügt.
5. § 41 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
6. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Nr. 2) finden die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Soldat einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen. § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“
7. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Höchstgrenze gelten
 1. für Soldaten im Ruhestand und für Witwen
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
 2. für Waisen
vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „und Witwen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).“
 - d) Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung

im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände.“

8. § 55 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.“
9. In § 60 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verlegung“ die Worte „des Wohnsitzes im Inland sowie“ eingefügt.
10. Nach § 77a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 77b

(1) Ist ein Berufssoldat als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 4) in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 77a Abs. 1 bis 3 gewährt. Außer den in der Rechtsverordnung zu § 27 Abs. 4 genannten Krankheiten kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Krankheiten bestimmen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruhen. § 77a Abs. 4 gilt für eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Berufssoldaten, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(2) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der in § 77a Abs. 5 genannten Vorschriften, wenn auch sonst die Voraussetzungen des § 77a Abs. 5 erfüllt sind.

(3) § 77a Abs. 6 gilt entsprechend.“

11. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

§§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß die Beschädigtenrente und die Hinterbliebenenrente nicht vor dem Tag beginnen, der auf den Tag folgt, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Artikel I § 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden; an die Stelle des 1. September 1953 tritt der 1. April 1956.

2. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach einem solchen Versorgungsempfänger gezahlt wird.

Artikel VI

In die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667)⁶⁾, wird folgender § 103a neu eingefügt:

„§ 103a

Die Disziplinarstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße sind aus den Personalakten des Beamten zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafrechtlich oder disziplinar bestraft, noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.“

Artikel VII

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbeamtengesetz und das Beamten-

rechtsrahmengesetz in der vom 1. Oktober 1961 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VIII

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel V und VII Abs. 2 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes mit Ausnahme des Artikels V erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IX

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nr. 1 am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 2031-1

Zu Artikel IV § 1 Nr. 2

Anlage VI

**Den Reichsbesoldungsordnungen
angegliederte Landesbesoldungsordnungen (§ 48 a)**

Das Reichsbesoldungsrecht galt kraft Landesrechts

in	mit Wirkung vom	durch Gesetz vom	Gesetzblatt
Anhalt	1. Oktober 1936	22. Dezember 1936	1937 S. 25
Baden	1. Juli 1938	19. Juli 1939	1939 S. 119
Bayern	1. Juli 1938	27. März 1939	1939 S. 59
Braunschweig ...	1. April 1939	9. September 1939	1939 S. 63
Bremen	1. April 1936	5. Februar 1937	1937 S. 39
Hamburg	1. Juli 1938	17. August 1938	1938 S. 145
Hessen	1. April 1938	31. Mai 1939	1939 S. 99
Lippe	1. April 1937	1. November 1937	1937 S. 73
Mecklenburg ...	1. April 1936	27. Januar 1937	1937 S. 32
Oldenburg	1. April 1936	3. Oktober 1936	1936 S. 501
Preußen	1. April 1936	17. Januar 1936	1936 S. 3
Sachsen	1. April 1939	8. Januar 1940	1940 S. 1
Schaumburg	1. April 1937	20. Juni 1937	1937 S. 297
Thüringen	1. April 1938	23. Dezember 1938	1938 S. 111
Württemberg ...	1. Juli 1938	28. Dezember 1938	1939 S. 1

Zu Artikel IV § 1 Nr. 2

Anlage VII

Überleitung der Versorgungsempfänger (§ 48 a)

Bisherige Besoldungsgruppe ¹⁾		Neue Besoldungsgruppe ¹⁾		Ortszuschlag
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an	der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	endet aber bereits mit der	Tarifklasse
		 Dienstaltersstufe ²⁾	
1	2	3	4	5
A 1, A 1 a	1, A 1	A 16		Ib
A 1 b	1 a, A 1 a	A 15		Ib
A 1 c	—	A 16	11.	Ib
A 2 a, A 2 b	2, A 2	A 14		II
A 2 c 1	—	A 13 ³⁾		II
A 2 c, A 2 c 2 ⁸⁾	3, A 3	A 13 ⁸⁾		II
A 2 d	4, A 4	A 12		II
A 2 e	4 a	A 12	12.	II
A 3 a	—	A 12	11.	II
A 3, A 3 b, A 3 e	5, A 5	A 11		II
A 3 c ⁸⁾	—	A 11 ⁸⁾	12.	II
A 3 d	—	A 11	10.	II
A 4 a, A 4 b, A 4 a 1, A 4 a 2 ⁸⁾ , A 4 b 1	6, A 6	A 10 ⁸⁾		III
A 4 b 2 ⁸⁾	—	A 10 ⁸⁾	12.	III
A 4 c 1	—	A 9 ⁴⁾		III
A 4 c, A 4 c 2 ⁸⁾	7, A 7	A 9 ⁸⁾		III
A 4 d	7 a, A 7 a	A 7		III
A 4 e	7 b, A 7 b	A 8		III
A 4 e	—	A 9 ⁵⁾	10.	III
A 4 f, A 5 c	—	A 9	8.	III
A 5 a, A 5 b	8, A 8	A 7		III
A 5 b	—	A 9 ⁶⁾	8.	III
A 6	—	A 6		IV
A 7, A 7 a	9, 9 a, A 9	A 6		IV
A 7 b	—	A 5 ⁷⁾		IV
A 7 c	—	A 5		IV
A 8 a, A 8 b	10, 11, A 10, A 11	A 5		IV
—	12, A 12	A 4	11.	IV
A 8 c 1 bis A 8 c 5	—	keine Überleitung		—
A 9, A 9 a	13, 13 a, A 13	A 3		IV

Bisherige Besoldungsgruppe ¹⁾		Neue Besoldungsgruppe ¹⁾		Ortszuschlag
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an	der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	endet aber bereits mit der Dienstaltersstufe ²⁾	Tarifklasse
1	2	3	4	5
A 9b	—	keine Überleitung		—
A 10, A 10a	14, 14a, O 14, 15, O 15, A 14, A 15	A 2		IV
A 10b	16, O 16, A 16	A 1		IV
A 10c	—	keine Überleitung		—
A 11, A 12 (vom 1. Oktober 1927 an bis 30. Juni 1938)	17, O 17, 17a, O 17a, A 17, A 17a	A 1		IV
A 12 (vom 1. April 1951 an)	—	keine Überleitung		—
B 1 } mit dem 29. März 1930 gestrichen B 2 } (Reichsgesetzbl. I S. 96)				
B 2	B 2	B 11		Ia
B 3, B 3a	—	B 10		Ia
B 3b	—	B 9		Ia
B 4	B 4	B 8		Ia
B 5	—	B 7		Ia
B 6	B 6	B 6		Ib
B 7, B 7a	B 7a	B 5		Ib
B 7b	—	B 4		Ib
B 8	—	B 3		Ib
B 9	—	B 2		Ib
B 10	—	B 1		Ib

¹⁾ Stand den Versorgungsempfängern vor Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt eine ruhegehaltfähige Zulage nach den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 zu, so ist den Versorgungsbezügen auch diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48 b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes, weiterhin zugrunde zu legen. In den neuen Besoldungsgruppen etwa vorgesehene ruhegehaltfähige Zulagen gelten nicht für in diese Besoldungsgruppen übergeleitete Versorgungsempfänger.

²⁾ Die hier festgesetzte Dienstaltersstufe tritt an die Stelle der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe. Bei abstandsgleicher Überleitung ist mindestens die erste Dienstaltersstufe zugrunde zu legen.

³⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,56 DM (Stand vom 1. Januar 1961).

⁴⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33,51 DM (Stand vom 1. Januar 1961).

⁵⁾ Nur für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 4 e nach § 55 Abs. 2 G 131 zugrunde lag.

⁶⁾ Nur für frühere Berufssoldaten und uniformierte Beamte des Polizeivollzugsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 5 b nach § 53 Abs. 3, § 65 Abs. 1 G 131 zugrunde lag.

⁷⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,89 DM (Stand vom 1. Januar 1961).

⁸⁾ Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.

Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 21. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung des § 62 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705) und des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 6b“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1 erster Halbsatz“ eingefügt.
- c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen, und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist; die Höhe des Ver-

pflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Hinter § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Entlassungsgeld

(1) Ein Soldat, dem am Entlassungstage Wehrsold zugestanden hat, erhält ein Entlassungsgeld, wenn er nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten oder vorher wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, entlassen wird. Das gilt nicht, wenn ihm am Entlassungstage Übungsgeld oder Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt

- a) für Soldaten, deren Familienangehörige allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten haben, fünfundsiebzig Deutsche Mark,
- b) für die übrigen Soldaten fünfundvierzig Deutsche Mark.

Bei der Entlassung nach einem mindestens zwölfmonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst beträgt das Entlassungsgeld für die in Satz 1 Buchstabe a genannten Soldaten einhundert Deutsche Mark und für die in Satz 1 Buchstabe b genannten Soldaten sechzig Deutsche Mark.“

5. In § 7 werden die Worte „§§ 3 bis 6“ durch die Worte „§§ 3 bis 6b“ ersetzt.

6. Die Wehrsoldtabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage I
(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsoldgruppe	Wehrsold Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	2,30
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	2,90
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	3,20
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	3,50
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	4,—
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	4,60
7	Hauptmann	5,80
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	6,90
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	8,10
10	Oberst, Oberstarzt	9,20
11	Generale	11,50“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. März 1958 in Kraft, soweit er die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens zwölf Monaten vorschreibt. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der Fas-

sung des § 62 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) und dieses Gesetzes in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrsoldgesetzes
(Zweite Übungsgeldverordnung)**

Vom 21. August 1961

Auf Grund des § 7a des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Übungsgeldverordnung vom 5. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 513) erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Anlage II

(zu § 6a Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge

in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	300 (10,—)	324 (10,80)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	345 (11,50)	372 (12,40)
2	Obergefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	306 (10,20)	330 (11,—)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	351 (11,70)	375 (12,50)
3	Hauptgefreiter	165 (5,50)	258 (8,60)	285 (9,50)	318 (10,60)	342 (11,40)	201 (6,70)	294 (9,80)	321 (10,70)	363 (12,10)	387 (12,90)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	174 (5,80)	267 (8,90)	294 (9,80)	330 (11,—)	357 (11,90)	213 (7,10)	303 (10,10)	330 (11,—)	375 (12,50)	402 (13,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	183 (6,10)	276 (9,20)	303 (10,10)	342 (11,40)	366 (12,20)	219 (7,30)	312 (10,40)	339 (11,30)	384 (12,80)	414 (13,80)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	180 (6,—)	273 (9,10)	300 (10,—)	342 (11,40)	366 (12,20)	231 (7,70)	324 (10,80)	351 (11,70)	393 (13,10)	432 (14,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	216 (7,20)	318 (10,60)	342 (11,40)	387 (12,90)	420 (14,—)	252 (8,40)	351 (11,70)	378 (12,60)	420 (14,—)	465 (15,50)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	246 (8,20)	345 (11,50)	369 (12,30)	414 (13,80)	456 (15,20)	282 (9,40)	381 (12,70)	408 (13,60)	453 (15,10)	498 (16,60)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	291 (9,70)	387 (12,90)	414 (13,80)	459 (15,30)	504 (16,80)	345 (11,50)	444 (14,80)	471 (15,70)	513 (17,10)	561 (18,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	306 (10,20)	405 (13,50)	432 (14,40)	477 (15,90)	522 (17,40)	366 (12,20)	468 (15,60)	492 (16,40)	537 (17,90)	585 (19,50)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	375 (12,50)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)	426 (14,20)	543 (18,10)	570 (19,—)	615 (20,50)	660 (22,—)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	456 (15,20)	582 (19,40)	609 (20,30)	654 (21,80)	699 (23,30)	513 (17,10)	645 (21,50)	672 (22,40)	717 (23,90)	762 (25,40)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						549 (18,30)	690 (23,—)	717 (23,90)	762 (25,40)	807 (26,90)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						609 (20,30)	780 (26,—)	804 (26,80)	849 (28,30)	897 (29,90)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	417 (13,90)	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	441 (14,70)
2	Obergefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	423 (14,10)	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	456 (15,20)
3	Hauptgefreiter	237 (7,90)	330 (11,—)	357 (11,90)	399 (13,30)	435 (14,50)	264 (8,80)	357 (11,90)	384 (12,80)	429 (14,30)	468 (15,60)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnjunker, Seekadett	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	447 (14,90)	285 (9,50)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	459 (15,30)	291 (9,70)	384 (12,80)	411 (13,70)	456 (15,20)	501 (16,70)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	282 (9,40)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)	333 (11,10)	426 (14,20)	453 (15,10)	495 (16,50)	543 (18,10)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	321 (10,70)	420 (14,—)	444 (14,80)	489 (16,30)	537 (17,90)	387 (12,90)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	357 (11,90)	456 (15,20)	483 (16,10)	528 (17,60)	573 (19,10)	435 (14,50)	534 (17,80)	561 (18,70)	603 (20,10)	651 (21,70)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	420 (14,—)	519 (17,30)	546 (18,20)	588 (19,60)	636 (21,20)	489 (16,30)	594 (19,80)	621 (20,70)	666 (22,20)	711 (23,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	450 (15,—)	552 (18,40)	576 (19,20)	621 (20,70)	669 (22,30)	525 (17,50)	636 (21,20)	663 (22,10)	705 (23,50)	753 (25,10)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	525 (17,50)	657 (21,90)	681 (22,70)	726 (24,20)	771 (25,70)	624 (20,80)	768 (25,60)	792 (26,40)	837 (27,90)	885 (29,50)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	624 (20,80)	771 (25,70)	798 (26,60)	843 (28,10)	888 (29,60)	729 (24,30)	897 (29,90)	924 (30,80)	969 (32,30)	1014 (33,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	684 (22,80)	849 (28,30)	876 (29,20)	921 (30,70)	966 (32,20)	816 (27,20)	996 (33,20)	1026 (34,20)	1077 (35,90)	1125 (37,50)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	756 (25,20)	945 (31,50)	975 (32,50)	1023 (34,10)	1068 (35,60)	897 (29,90)	1098 (36,60)	1131 (37,70)	1182 (39,40)	1236 (41,20)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstabsarzt, Flottenarzt ..	816 (27,20)	1011 (33,70)	1044 (34,80)	1095 (36,50)	1149 (38,30)	984 (32,80)	1191 (39,70)	1224 (40,80)	1275 (42,50)	1332 (44,40)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1380 (46,—)	1656 (55,20)	1686 (56,20)	1743 (58,10)	1800 (60,—)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 22. August 1961

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 3. bis 10. September 1961 in Essen stattfindende Fachschau „Schweißen und Schneiden“.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 9. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1000) bezeichnete Ausstellung „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“, die ursprünglich in der Zeit vom 7. bis 9. Mai 1961 in Köln stattfinden sollte, findet unter der neuen Bezeichnung „SPOCA — 20. Internationale Sportartikelmesse“ in der Zeit vom 18. bis 20. November 1961 in Köln statt.

Bonn, den 22. August 1961

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Erdsiek

**Berichtigung des Steueränderungsgesetzes 1961
vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)**

(1) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f muß es in Ziffer 57 in der letzten Zeile statt „Ziffer 57“ richtig „Ziffer 56“ heißen.

(2) In Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b muß die Neufassung der Ziffer 2 statt mit
„1. die Deutsche Bundesbank, ...“
richtig
„2. die Deutsche Bundesbank, ...“
beginnen.

Bonn, den 17. August 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 21/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 9. August 1961	159 19. 8. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über den Verkehr von Sportbooten auf der Ihme im Stadtbereich Hannover Vom 7. August 1961	159 19. 8. 61	1. 8. 61